

Begründung:

Auf Antrag der Ausbildungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft hat die Bezirksregierung Weser-Ems mit Bescheid vom 09.10.2000 die AAGE von der Pflicht zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung widerruflich in der Weise befreit, dass die Jahresabschlüsse ab dem Wirtschaftsjahr 1999 nur alle drei Jahre von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen sind. Die Befreiung wurde unter der Bedingung erteilt, dass die Jahresabschlüsse, der Lagebericht und die Buchführung in den Zwischenjahren vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden geprüft werden. Die zu erstellenden Prüfberichte sind der Bezirksregierung Weser-Ems vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2000 der AAGE erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emden. Auf die Ausführungen im Prüfbericht sowie im Lagebericht der AAGE wird verwiesen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2000 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 23.777,60 DM aus, der gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrags von der Stadt Emden übernommen wird.

Ein Mitwirkungsverbot gemäß § 26 NGO besteht nicht, da es sich hierbei lediglich um die Entlastung der Geschäftsführung handelt.